

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
nachstehend kurz „VNB“ genannt**

zu der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 01.01.2019 –

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt Anlage 1 ausgewiesen.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

6. Ablesung und Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 als Anlage zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt und unter www.so.de veröffentlicht.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu fordern.

7. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

8. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim

Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Münstertor 46-48, 48291 Telgte, Telefon: 02504 7085-0, E-Mail: beschwerdemanagement@so.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBC bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über das Verbraucherportal der Bundesnetzagentur: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516 (Montag bis Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.

Adresse: Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Münstertor 46-48
48291 Telgte

Telefon 02504 7085 0
Fax 02504 7085 199
E-Mail netznutzung@so.de
Homepage www.so.de